

daß diese Kranken die wirkliche Absicht hatten getauft zu werden; sie hat das Sakrament ungültig gespendet.

Im allgemeinen ist der Beata dringend anzuraten, daß sie wohl mit den Sterbenden laut und andächtig beten, aber mit den Nottaufen sehr vorsichtig sein soll, weil ihr sonst auf die Dauer große Unannehmlichkeiten entstehen werden. Auch soll sie bedenken, daß es ihr kirchenrechtlich streng verboten ist, die Nottaufe zu spenden, wenn ein Priester leicht gerufen werden kann, der taufen könnte und wollte (can. 742, § 2).

Freiburg (Schweiz). *Dr. Prümmer O. P.*, Univ.-Prof.

II. (Beichtschwindler und Beichtgeheimnis.) Kaplan Klemens erhält auf seinem Zimmer den Besuch eines anscheinend den gebildeten Kreisen angehörigen Herrn, der nach längerer Aussprache über seinen traurigen Gewissenszustand ganz zerknirscht eine Lebensbeicht ablegt. Er kommt darin unter anderm auch auf einen von ihm begangenen Betrug zu sprechen, wodurch er einen unschuldigen Freund in schweren Verdacht gebracht und gesellschaftlich unmöglich gemacht habe; dringend benötigt er, um ein Menschenleben zu retten, eines größeren Darlehens, dessen Rückgabe nach höchstens acht Tagen ganz bestimmt erfolgen werde. Klemens sucht den Fassungslosen zu disponieren, absolviert ihn sodann und streckt ihm aus einer ihm unterstellten Kasse den erforderlichen Betrag vor. Da Klemens aber innerhalb 14 Tagen vom Pönitenten nichts mehr hört, kommt er zur Gewißheit, einem Schwindler in die Hände gefallen zu sein und erstattet bei der Kriminalpolizei die Anzeige. Bei dem angestellten Verhör erzählt er den ganzen Vorgang einschließlich der vorgetäuschten Beicht. Nachher kommen ihm aber arge Bedenken über diese Handlungsweise.

Was im vorliegenden Fall Bedenken erregt, ist die Frage: Hat der Kaplan durch seine Handlungsweise, durch die Anzeige bei der Polizei und die Schilderung des ganzen Vorgangs, das Beichtgeheimnis verletzt?

Die Pflicht des Beichtvaters, über den Gegenstand des sakramentalen Bekenntnisses Stillschweigen zu beobachten, ist von der Kirche im Laufe der Zeit in besonders strengen Gesetzen festgestellt und noch im neuen Cod. jur. can. durch ungewöhnlich ernste Sanktionen gesichert worden. Frühzeitig, wohl schon mit dem Aufkommen der geheimen Beicht, erkannte man die Schweigepflicht des Beichtvaters als eine notwendige Ergänzung der Beichtpflicht des Sünders, begründet sowohl im natürlichen Gesetze wie im positiven Willen des göttlichen Urhebers der Sakramente. Ein Sakrament ist, weil Heiligungsmittel und Träger der Gnade, seiner Natur nach eine heilige Sache. Verunehrung eines Sakramentes bedeutet mithin Entweihung einer heiligen Sache, wodurch die religio, die Tugend der Gottes-

verehrung, verletzt wird. So ist das Beichtgeheimnis schon in der Natur dieses Sakramentes begründet. Der Priester, der etwas aus dem sakramentalen Bekenntnis preisgäbe, würde das Sakrament den Gläubigen odios machen, würde die Schwierigkeit, die das Bekenntnis geheimer Vergehen ohnehin für viele mit sich bringt, bis zum unüberwindbaren Hindernis steigern. Wie sehr dadurch die einer so heiligen Sache und gerade diesem für das Gnadenleben so wichtigen Sakramente gebührende Ehrfurcht verletzt würde, liegt auf der Hand. — Das ist nicht alles. Das Beichtgeheimnis ist außer in der Tugend der Gottesverehrung auch in der Tugend der Gerechtigkeit verankert. Das sakramentale Geheimnis wird von den Theologen nicht bloß als natürliches Geheimnis betrachtet, was es selbstverständlich der Natur der Sache nach auch ist; vielmehr hat man immer schon im Beichtgeheimnis eine besondere Art des anvertrauten Geheimnisses (*secretum commissum*) gesehen. Und das mit Recht. Gleichwie bei jedem anvertrauten Geheimnis handelt es sich auch beim Beichtgeheimnis um eine vorausgehende Übereinkunft, einen Vertrag, der die Grundlage und Voraussetzung der geheim zu haltenden Mitteilung bildet. Zwar ist hier dieser Vertrag — für gewöhnlich — nicht ausdrücklich, sondern stillschweigend gemacht: dadurch, daß sich der Sünder dem Bußgerichte stellt, verlangt er vom Beichtvater die Zusage, alles geheim zu halten, was im Zusammenhang mit der Beicht mitgeteilt werden wird. Nur auf Grund dieser stillschweigend gegebenen Zusage — die der Priester eben dadurch macht, daß er sich in den Beichtstuhl begibt und den Sünder zum sakramentalen Bekenntnis zuläßt —, entschließt sich der Pönitent zum Bekenntnis seiner Schuld. Ein solches stillschweigendes Übereinkommen findet sich ähnlich auch sonst beim Amtsgeheimnis. Gerade das Amtsgeheimnis als solches ist schon an sich strenger verpflichtend als sonst ein Geheimnis im privaten Leben. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache und die sonstigen Umstände ist das sakramentale Geheimnis das strengste aller Amtsgeheimnisse. — Indessen nicht nur als anvertrautes Geheimnis ist das Beichtgeheimnis in der Tugend der Gerechtigkeit begründet; auch nach der negativen Seite ist dieses Geheimnis durch die strenge Gerechtigkeit gesichert. Das Beichtgeheimnis schützt die sakramentale Anklage; Gegenstand der Anklage aber sind die vom Pönitenten begangenen Sünden. Mithin würde eine Verletzung des Beichtgeheimnisses im allgemeinen nicht abgehen, ohne daß der gute Ruf des Pönitenten geschädigt, also die Gerechtigkeit verletzt würde; ganz zu schweigen davon, daß aus der Offenbarung eines fremden Fehlers sich auch weitere Rechtsverletzungen zum Schaden des Nächsten ergeben können.

Wenn das Beichtgeheimnis als solches zwar unzweifelhaft im natürlichen Gesetze begründet ist, so kann doch nicht geleugnet werden, daß Umfang und Tragweite dieser Verpflichtung sich nicht mit Sicherheit aus dem natürlichen Gesetze abgrenzen lassen. Beweis dafür die verschiedenen Anschauungen innerhalb der kirchlichen Wissenschaft bis tief ins Mittelalter hinein, ja teilweise bis in neuere Zeit, wo es sich um Einzelfragen hinsichtlich des Gegenstandes des Beichtgeheimnisses oder des Umfanges seiner Verpflichtung handelt. Ähnliches gilt von der Begründung des Beichtgeheimnisses aus dem göttlichen Rechte. Zwar findet sich nirgends in der Offenbarung ein ausdrückliches Gesetz Gottes über das sakramentale Geheimnis. Hier kann nur die Überlieferung Aufschluß geben. Diese im einzelnen darzulegen gehört nicht zum Gegenstand unserer kurzen Ausführungen. Unleugbar ist die Tatsache, daß bereits in dem Zeitraum, als die geheime Beicht in allgemeine Übung kam, die Überzeugung von der Schweigepflicht des Beichtvaters als einer vom göttlichen Urheber des Sakramentes gewollten Verpflichtung sich durchsetzte. Jene Schlußfolgerung mußte sich dem Bewußtsein der Gläubigen geradezu aufdrängen: wenn Gott unter Strafe ewiger Verwerfung fordert, daß jede schwere Sünde dem Priester gebeichtet wird, dann muß der Priester zum unverbrüchlichen Stillschweigen gehalten sein; andernfalls hieße es den Menschen etwas zumuten, was für den Durchschnitt moralisch unmöglich wäre. Daher die allgemeine Lehre, daß die Verpflichtung des Beichtgeheimnisses nicht nur im natürlichen Recht, sondern, wenn auch nur *implicite*, so doch sicher auch im göttlichen Recht begründet ist. Diese Pflicht genauer zu umgrenzen, bleibt der positiven Gesetzgebung der Kirche und der theologischen Forschung überlassen. Die kirchliche Gesetzgebung beschränkte sich in diesem Gegenstande auf wenige, aber mit ungewöhnlicher Strenge gefaßte Normen. Auch der neue Kodex weicht darin von der Praxis der Vergangenheit nicht ab (vgl. can. 889 f.), fügt nur den bestehenden Gesetzen eine strenge Sanktion hinzu (can. 2369). Was dagegen die zahlreichen Einzelfragen über Gegenstand und Umfang des sakramentalen Geheimnisses betrifft, so ist deren Lösung der theologischen Wissenschaft überlassen geblieben. In Jahrhunderte dauernder Entwicklung, oft erst nach langen Kämpfen für und wider, haben sich auf diesem Gebiete fast in allen Punkten bestimmte und feste Ansichten gebildet. Diese theologischen Lehrmeinungen sind hier, soweit allgemein von den Theologen angenommen, zweifellos als praktisch bindend zu betrachten, da es sich um Erklärung eines natürlichen und göttlichen Gesetzes handelt. Dazu kommt, daß nach allgemeiner Lehre der Theologen auf diesem Gebiete, wo es sich um die Gefahr einer

Verletzung des Beichtgeheimnisses handelt, der Gebrauch jeglicher, auch noch so gut begründeten Probabilität verboten ist. Der Grund dafür liegt in den hohen Gütern, die auf dem Spiele stehen und die unter allen Umständen geschützt werden sollen: der Heiligkeit des Sakramentes und dem guten Ruf des Pönitenten.

Wo immer von der Pflicht des sakramentalen Geheimnisses die Rede ist, da gilt als Voraussetzung ein wirkliches sakramentales Bekenntnis. Denn nur zum Schutz der sakramentalen Beicht ist das sakramentale Geheimnis aufgestellt. Daher die selbstverständliche Folgerung: wo kein sakramentales Bekenntnis, dort auch kein Beichtgeheimnis. Allerdings ist zu einem sakramentalen Bekenntnis nicht erfordert, daß die Beichte gültig ist; ja nicht einmal, daß die Lossprechung gespendet wird. Vielmehr genügt auch eine begonnene und nicht zu Ende geführte Beicht, um die Verpflichtung des Beichtgeheimnisses herbeizuführen. Durchaus aber ist erforderlich, daß das Bekenntnis gemacht wird im Zusammenhang mit dem Sakrament, in Hinsicht auf die sakramentale Lossprechung; mit anderen Worten, daß der Sünder sein Bekenntnis ablegt, um die Lossprechung von den Sünden zu erhalten. Fehlt dieser Zusammenhang mit dem Sakramente, dann kann der Priester zwar auf andere Titel hin zum Schweigen verpflichtet sein, insofern etwa ein natürliches Geheimnis gegeben erscheint oder ein Ratsgeheimnis u. s. w.; nicht aber ist er durch das sakramentale Geheimnis oder Beichtsigel gebunden. So etwa, wenn einer in den Beichtstuhl kommt, nur um sich auszusprechen oder um sich Rat zu holen (wobei zu beachten ist, daß eine solche Aussprache auf eine später bei demselben Priester abzulegende Beicht hingeordnet sein und aus diesem Grunde den Charakter einer begonnenen Beichte tragen kann). Noch mehr, wenn das scheinbare Bekenntnis auf einen profanen oder gar sündhaften Zweck hingeordnet wäre, etwa um den Priester oder das Beichtinstitut zu verspotten, um einen Betrug auszuführen, dem Priester Geld herauszulocken u. dgl. Sobald mit unzweifelhafter Sicherheit feststeht, daß das scheinbare Bekenntnis keinerlei sakramentalen Charakter trägt oder getragen hat, ist auch mit Sicherheit zu entscheiden, daß die Pflicht des Beichtgeheimnisses nicht gegeben ist. Allerdings ist zu betonen: „mit unzweifelhafter Sicherheit.“ Wo ein irgendwie begründeter Zweifel hinsichtlich des sakramentalen Charakters des Bekenntnisses vorhanden ist, da steht die Präsumption für das Beichtgeheimnis.

Es bleibt noch kurz das eben Ausgeführte auf den vorgelegten Fall anzuwenden. Jedermann wird da mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen, daß der Kaplan tatsächlich einem Beichtschwindler aufgesessen ist, daß es sich mithin bei jener

„Beicht“ des feinen Herrn um kein sakramentales Bekenntnis gehandelt hat. Ob aber dieser Schluß mit unzweifelhafter Sicherheit gezogen werden kann? Das darf wohl mit Recht verneint werden. Dafür bleiben zu viele der Möglichkeiten, die eine etwa beabsichtigte Rückkehr des Mannes verhindert haben können; abgesehen davon — was durchaus nicht außer dem Bereich des menschlichen Geschehens liegt —, daß der vielleicht wirklich reuige und von der im Falle angeführten Sorge gequälte Pönitent nachträglich seine Absicht geändert und sich zum Behalten des Geldes entschlossen haben kann. Bei einer solchen Lage der Dinge kommen wir zum Schlusse: Trotz der großen Wahrscheinlichkeit des Gegenteils mußte sich der Kaplan als durch das Beichtsiegel gebunden betrachten, folglich ist sein Vorgehen als ein Bruch des Beichtsiegels zu verurteilen. Maßgebend für diese Entscheidung ist weniger der Umstand, daß der Kaplan zunächst die Beicht für echt gehalten hat. Der Priester mag die „Beichte“ einer Person für ernst genommen haben. Trotzdem ist keine Rede von einer Verpflichtung des Beichtsiegels, wenn nachträglich mit unzweifelhafter Sicherheit erwiesen wird, daß dem Bekenntnis kein sakramentaler Charakter zuzuschreiben war. Aber diese unzweifelhafte Sicherheit kann im obigen Falle nicht als vorliegend bezeichnet werden.

Daß, wie der Einsender im Anschluß an den Fall bemerkt, der Kaplan auch in anderer Hinsicht sehr unklug gehandelt hat, bedarf keiner besonderen Erwähnung; so wenn er einen gänzlich unbekannten Mann in seinem Zimmer beichthört; wenn er im Zusammenhang mit der Beicht sich auf eine derartige Geldangelegenheit einläßt; am meisten aber, wenn er „aus einer ihm unterstellten“, also fremden Kasse dem Manne das Geld vorstreckt. Das ist nicht mehr bloß unklug zu nennen, das gehört schon auf ein anderes Blatt. Bleibt noch die Anzeige bei der Kriminalpolizei. Daß der Kaplan dadurch das Beichtsiegel verletzt hat, ist eben ausgeführt worden. Subjektiv scheint er ja entschuldigt zu sein, da er in der Meinung, eine volle Sicherheit über den schwindelhaften Charakter der fraglichen Beichte zu besitzen, im guten Glauben gehandelt hat. Aber auch dann wird man nicht umhin können, seine Anzeige als mindestens sehr unklug zu bezeichnen. Denn auch im Falle, daß der Kaplan nicht durch das Beichtsiegel gebunden gewesen wäre, muß die Anzeige bei der Kriminalpolizei und der ausführliche Bericht beim Verhör in der Öffentlichkeit einen ungünstigen, dem Beichtinstitut abträglichen Eindruck hervorrufen.

St. Gabriel (Mödling).

F. Böhm.

III. (Ehe mit einem konfessionslosen Freidenker.) Cajus, der einzige Sohn gut katholischer Eltern, verlor auf der Universität vollständig seinen Glauben und bekannte sich zivil-